

## Gesetzgebungskompetenz für das Notariat

Die Bemühungen um eine Neuordnung der bundesstaatlichen Ordnung im Rahmen der sogenannten Bundesstaatskommission sind am 17.12.2004 an einem Streit zwischen Bund und Ländern in der Bildungspolitik gescheitert. So bedauerlich dies aus anderer Perspektive sein mag – für das Notariat bedeutete dieses Scheitern (vorerst) Entwarnung. Schließlich war Gegenstand der Überlegungen auch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Notariat aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG vom Bund auf die Länder.

Die Bundesnotarkammer hatte sich stets gegen die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Notariat aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG ausgesprochen. Wie bereits berichtet (BNotK-Intern 6/2004, S. 4), hatte sie in Stellungnahmen und Gesprächen ihre Position vorgetragen. Die Sachargumente, die gegen die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz sprechen, sind eindeutig. Es besteht insbesondere ein unauflöslicher Zusammenhang zu den Gesetzgebungskompetenzen „Bürgerliches Recht“ und „Gerichtliches Verfahren“. Da der Bundesgesetzgeber im bürgerlichen Recht mit der Regelung von Formvorschriften bestimmte Funktionen verbindet, da er im Bereich des gerichtlichen Verfahrens in der ZPO die notarielle Urkunde als vollstreckbaren Titel ausgestaltet und ihr besondere Beweiskraft einräumt, muss ihm auch vorbehalten sein, die grundlegenden Fragen zum notariellen Verfahren, zu Status und Amtspflichten des Notars zu regeln. Ferner schreibt der Bundesgesetzgeber in den verschiedensten Rechtsgebieten die notarielle Beurkundung als materielle Form, also als Wirksamkeitsvoraussetzung vor. Mit der notariellen Form verfolgt der Bundesgesetzgeber bestimmte Funktionen (Warn-, Beweis-, Beratungsfunktion). Der Bundesgesetzgeber muss daher auch die Erfüllung dieser Funktionen durch Regelungen zum Verfahren, zu Status und Pflichten der Urkundsperson gewährleisten.

Eine Aufspaltung der Gesetzgebungszuständigkeit führt zu absurden Ergebnissen. Der Bundesgesetzgeber würde etwa mit dem Beurkundungsgesetz ein Verfahren regeln, ohne dass er die Regelungskompetenz hat, zu bestimmen, wer Adressat dieser Verfahrensordnung ist und welchen grundsätzlichen Anforderungen und Pflichten der Adressat unterliegt. Vergleichbar wäre diese Aufspaltung mit dem Erlass von gerichtlichen Verfahrensordnungen durch den Bundesgesetzgeber, wobei die Definition des Richters den Ländern überlassen wäre.

Trotz dieser Argumente gelangte eine sogenannte Ministerrunde der Bundesregierung (der Begriff „Kabinettsbeschluss“ sollte aus nicht

bekanntem Gründen vermieden werden) Anfang November 2004 einigermaßen überraschend zu dem Ergebnis, die Gesetzgebungskompetenz „Notariat“ könne – neben einer Vielzahl weiterer Gegenstände – in die Kompetenz der Länder übertragen werden. Eine Überraschung stellte der Beschluss insofern dar, als er ein Abrücken von den bis dahin aus dem Bundesministerium der Justiz zu vernehmenden Äußerungen darstellte. Noch im April 2003 hatte das Bundesministerium der Justiz die Auffassung vertreten, dass jedenfalls die grundlegenden Regelungen zum Notariat in der Hand des Bundes verbleiben müssten.

Aufgrund dieser Entwicklungen haben Bundesnotarkammer und Notarkammern in den Ländern sich nochmals an alle Mitglieder der Bundesstaatskommission sowie an die Mitglieder des Rechtsausschusses des Bundestages gewandt. Besonderes Aufsehen erzielte das geschlossene Auftreten aller Präsidenten der Notarkammern, die eine einheitliche Position des gesamten Notariats in Deutschland in einem gemeinsamen Schreiben vorgetragen haben.

Gleichwohl zeigte sich, dass in politischen Prozessen nicht immer die Sachargumente entscheidend sind. Auch wenn im Grunde parteiübergreifend die Richtigkeit der Argumente bestätigt wurde, waren es doch immer wieder politische Zwänge, die als Grund für die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz angeführt wurden. Zu den Ungereimtheiten des Verfahrens gehörte ferner, dass in dem sog. Sprechzettel der Vorsitzenden der Bundesstaatskommission, der die Ergebnisse der Verhandlungen der Bundesstaatskommission zusammenfasste, die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Notariat unter „Konsens“ geführt wurde. Mitglieder der Bundesstaatskommission bestätigten dagegen, dass über diesen Punkt gar nicht gesprochen worden sei. Dass dieser „Konsens“ keiner war, zeigt sich auch darin, dass noch zum 17.12.2004, also dem Tag, an dem schließlich die Föderalismusreform endgültig scheiterte, ein Antrag in die Bundesstaatskommission eingebracht wurde, der vorsah, die

### Unsere Themen:

Gesetzgebungskompetenz für das Notariat	1
XXIV. Internationaler Kongress des Lateinischen Notariats	1
Zentrales Vorsorgeregister	2
Neuer Präsident der Union des Lateinischen Notariats (U.I.N.L.)	3
CNUE-Veranstaltungen „FORMANOTE“	4
• Kompetenzen der Europäischen Union im Bereich der Justiz	4
• Notarrelevante Entwicklungen aus Brüssel	7
• Abschlussveranstaltung	8

Bundeskompetenz für das Notariat beizubehalten. Eine Entscheidung über den Antrag erfolgte aber nicht mehr.

Ob und inwieweit die Arbeiten an der Föderalismusreform fortgesetzt werden, ist offen. Es bleibt aber die Gefahr, dass in einem neuen Anlauf der hinsichtlich des Notariats nur vermeintlich gefundene Kompromiss der Bundesstaatskommission unkritisch übernommen wird. In der Zwischenzeit sollte daher jede Gelegenheit genutzt werden, politische Akteure auf Bundes- wie auf Landesebene von der Notwendigkeit der Beibehaltung der Bundeskompetenz für das Notariat zu überzeugen.



## XXIV. Internationaler Kongress des Lateinischen Notariats

In der Zeit vom 17. bis 22. Oktober 2004 fand der XXIV. Internationale Kongress des Lateinischen Notariats in Mexiko City statt. Der Tradition der Union des Lateinischen Notariats (U.I.N.L.) entsprechend wechselten die Veranstaltungsorte zwischen den Kontinenten und so waren die lateinischen Notare weltweit nach dem Kongress in Athen 2001 dieses Mal auf den amerikanischen Erdteil eingeladen. Das mexikanische Notariat erwies sich schon zum zweiten Mal in der Geschichte der Union des Lateinischen Notariats (U.I.N.L.) in einer für Eingeweihte zu erwartenden, für Neulinge beeindruckenden Weise als perfekter Organisator und liebenswürdiger Gastgeber, der bei den gut 1800 Kongressteilnehmern keine Wünsche offen ließ. Nicht nur die eigentliche Tagungsorganisation mit Eröffnungs- und Schlussveranstaltung sowie den dreitägigen Arbeitssitzungen, sondern auch das Abend- und Begleitprogramm mit verschiedenen Besichtigungen,

## Zentrales Vorsorgeregister: Gebührenpflicht und Erweiterung auf privatschriftliche Vollmachten ab 1.3.2005

Bereits am 31.7.2004 sind mit §§ 78a ff. BNotO die rechtlichen Grundlagen für ein erweitertes Zentrales Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer in Kraft getreten. Damit hatte der Gesetzgeber das seit März 2003 auf eigene Initiative der Notare geführte Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen gesetzlich verankert und zugleich für privatschriftliche Erklärungen geöffnet (vgl. BNotK-Intern 3/2004, S. 5 und 5/2004, S. 2 ff.).

Für eine vollständige Umsetzung des erweiterten gesetzlichen Auftrags bedurfte es der Ergänzung durch Ausführungsbestimmungen in Form einer Ausführungsverordnung des Bundesministeriums der Justiz gemäß § 78a Abs. 3 BNotO sowie einer Gebührensatzung der Bundesnotarkammer gemäß § 78b BNotO. Da die Gebühren nach dem Gesetz aufwandsbezogen ausgestaltet sein müssen und daher maßgeblich von dem nach der Ausführungsverordnung zu beachtenden Verfahren abhängen, konnte die Gebührensatzung erst beschlossen werden, nachdem der Text der Ausführungsverordnung feststeht.

Bund und Länder haben sich inzwischen – nach durchaus kontroversen Diskussionen – auf den Text einer Ausführungsverordnung verständigt. Das Bundesministerium der Justiz hat die Verordnung bereits an den Bundesrat weitergeleitet, der auf seiner Sitzung am 18.2.2005 seine Zustimmung erteilen soll. Unmittelbar danach soll die Verordnung verkündet werden, um am 1.3.2005 in Kraft zu treten. Hervorzuheben ist die gefundene Einigung in Sachen Bevollmächtigtenmitwirkung. Danach soll der Bevollmächtigte zwar in die Eintragung grundsätzlich einwilligen. Die Eintragung kann aber auch ohne diese Einwilligung erfolgen. Als Ausgleich wird jeder Bevollmächtigte von der Bundesnotarkammer über die ihn betreffende Eintragung unterrichtet. Der Bevollmächtigte wiederum hat die Möglichkeit, die Löschung seiner Daten zu verlangen. Am 10.1.2005 ist zudem die Gebührensatzung von einer außerordentlichen Vertreterversammlung der Bundesnotar-

kammer beschlossen worden. Nach der erforderlichen Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz soll sie in Heft 2 der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet werden und zusammen mit der Ausführungsverordnung am 1.3.2005 in Kraft treten. Mit diesem Zeitpunkt entfällt die bisherige Gebührenfreiheit für Eintragungen im Zentralen Vorsorgeregister auch für notarielle Vorsorgevollmachten. Die Satzung enthält aber eine Übergangsvorschrift, nach der notarielle Vollmachten, die bis zum 28.2.2005 zur Eintragung angemeldet werden, von der Gebührenpflicht auch dann nicht erfasst werden, wenn die Eintragung nach diesem Zeitpunkt erfolgt.

Die Höhe der Gebühren wird sich nach dem gewählten Meldeweg (online oder schriftlich; Meldung über Notar bzw. vergleichbare institutionelle Stelle oder Direktmeldung durch Vollmachtgeber) sowie nach der gewählten Abrechnungsart (Lastschrift oder Überweisung nach Rechnung) richten. Auch die Zahl der gemeldeten Bevollmächtigten ist von Bedeutung. Die Gebührensatzung für die Eintragung einer Vollmacht mit einem Bevollmächtigten wird zwischen 8,50 € und 18,50 € liegen. Am günstigsten wird die online erfolgte Meldung über eine bei der Bundesnotarkammer entsprechend registrierte institutionelle Stelle (z.B. Notar, Rechtsanwalt, Betreuungsverein, Betreuungsbehörde) bei Zahlung durch Lastschrifteinzug (über die institutionelle Stelle) sein, am aufwändigsten die schriftlich vom Vollmachtgeber direkt eingereichte Meldung bei Zahlung durch Überweisung gegen Rechnung. Für jeden weiteren Bevollmächtigten werden bei der Online-Meldung 2,50 €, beim schriftlichen Antrag 3,00 € anfallen. Der Notar, der die Zahlung der Gebühr für den Vollmachtgeber übernimmt, kann die gezahlte Gebühr dem Vollmachtgeber als „durchlaufenden Posten“ in Rechnung stellen.

Die Gebührensatzung wird in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um die Höhe der Gebühren an die Entwicklung des tatsächlichen Aufwands anzupassen. Nähere Informationen zum Verfahren sowie zu den Gebühren können Sie unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) erhalten. Für Heft 2 der Deutschen Notar-Zeitschrift ist zudem ein Beitrag mit weiter gehenden Erläuterungen vorgesehen.

einer Ballettvorstellung im schönen Palacio de Bellas Artes und der rustikalen Fiesta Mexicana wurden von den mexikanischen Organisatoren und ihren zahlreichen Helfern engagiert und äußerst zuverlässig begleitet.

Höhepunkt der Eröffnungsveranstaltung, die unter strengen Sicherheitsvorkehrungen im prachtvollen Ballsaal des Hotel Nikko stattfand und mit einer lautstarken Multimedia-Präsentation der mexikanischen Sehenswürdigkeiten eingeleitet wurde, war die Ansprache des Präsidenten der Republik Mexiko, *Vicente Fox Quesada*. Fox bescheinigte dem einheimischen Notariat einen wichtigen Beitrag bei der Konsolidierung Mexikos als Rechtsstaat und bei dem Umbau der mexikanischen Gesellschaft. Die tägliche Arbeit der Notare trage zur Einhaltung von Recht und Gesetz durch die Bürger bei und damit zur Rechtssicherheit im Land. Diese besondere Wertschätzung des Notariats als Institution lasse es ihm zu einer besonderen Freude und Ehre werden, den Kongress der Weltgemeinschaft der lateinischen Notare in Mexiko City offiziell zu eröffnen.

Unter dem Leitmotiv des Kongresses „Mehrwert

durch notarielle Tätigkeit“ teilten sich die Arbeitssitzungen, die unmittelbar im Anschluss an die Eröffnungsveranstaltung am späten Montagvormittag begannen, in drei Gruppen. Zu den Themen „Die Unparteilichkeit des Notars: Eine Garantie des Vertragsrechts“ (Thema I), „Notar und Vertragsabschluss im elektronischen Rechtsverkehr“ (Thema II) und „Die juristische Person des Privatrechts in der nationalen und internationalen Rechtspraxis“ (Thema III) kamen die Kongressteilnehmer in kleineren Sitzungssälen auch an den drei folgenden Tagen zusammen. Die meisten Mitgliedsnotariate hatten zu jedem Thema Berichterstatter benannt, die in Vorträgen aus Sicht ihrer nationalen Rechtslage die Grundlagen für die folgende Diskussion legten (vgl. dazu die Berichte der deutschen Delegation verfügbar unter [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de) unter „Veranstaltungen und Termine“ dort unter „XXIV. Internationaler Kongress des Lateinischen Notariats“). Abhängig von Referent und Diskussionsführung durch den jeweiligen Arbeitsgruppenleiter nahmen die Vorträge mehr oder weniger Zeit in Anspruch zugunsten oder zulasten der anschließenden Diskussion. Intensive Debatten führten in allen drei Gruppen zu sehr unterschiedlich gewichte-

ten und im Folgenden wiedergegebenen Empfehlungen, die per Akklamation und ohne Förmlichkeiten von den Anwesenden beschlossen wurden.

In den Vorträgen und Debatten bei Thema I zur Unparteilichkeit des Notars wurden beachtliche Gemeinsamkeiten der vertretenen Länder herausgearbeitet. Auch unterschiedliche Wege, die demselben Ziel, nämlich der Sicherung und Gewährleistung der Unparteilichkeit des Notars dienen sollen, wurden präsentiert und zur Diskussion gestellt. Dass der Konsens in dieser heterogenen Gemeinschaft der lateinischen Notare in über 70 Ländern der Welt aber an einigen Stellen nur ein scheinbarer war, wurde bei der durchaus mühsamen Formulierung der Schlussempfehlung deutlich. Bei der schlagwortartigen Zusammenfassung der Elemente und Voraussetzungen notarieller Unparteilichkeit wurden im Detail unterschiedliche Auffassungen offenbar. Durch bewusst auslegungsfähige Formulierungen konnten sie auf einen gemeinsamen Nenner und somit in einer Schlussempfehlung zu Papier gebracht werden. Insofern bedürfen diese Empfehlungen kritischer Lektüre und verständiger, wohlwollender

Auslegung sowie einer inhaltlichen Übersetzung vor dem Hintergrund des eigenen Rechtskreises.

In den Sitzungen der beiden Arbeitsgruppen zum elektronischen Rechtsverkehr und zum Gesellschaftsrecht trat dagegen von vornherein deutliche Heterogenität zu Tage. Bereits die Referate zeigten die große Spanne der Entwicklungsstadien in den einzelnen Ländern. Im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs fielen die technischen Entwicklungsgrade erheblich auseinander. Im Gesellschaftsrecht wurde die sehr unterschiedliche Rolle des Handelsregisters und des Notars offenbar. Die Wortbeiträge hatten daher zum Teil eher den Charakter eines reinen Informationsaustausches als einer Diskussion, waren aber vor allem für die weniger entwickelten Länder anregend und hilfreich. Zum Teil litten die Diskussionen aber auch unter dem ungleichen Problembewusstsein der Teilnehmer. Die inhaltlichen Gräben, die die konsensfähigen Schlussempfehlungen zu überwinden hatten, lassen sich in den Formulierungen noch erkennen.

#### **Empfehlungen zum Thema I**

##### **„Die Unparteilichkeit des Notars: Eine Garantie des Vertragsrechts“**

1. Die Unparteilichkeit des Notars als Träger eines öffentlichen Amtes ist die Grundlage des Notars lateinischen Typs für seine gesamte Amtstätigkeit. Sie schützt nicht nur die Vertragsbeteiligten, sondern auch die Interessen Dritter. Die Unparteilichkeit erfordert die strenge Beachtung der Gesetze und verlangt umfassende Sachverhaltsermittlung, Information und Beratung. Die Unparteilichkeit gebietet die aktive Mitwirkung des Notars, die über eine reine Entgegennahme von Willenserklärungen hinausgeht.
2. Der berufsrechtliche Status des Notars als Träger eines öffentlichen Amtes garantiert seine Unabhängigkeit und in der Konsequenz seine Unparteilichkeit.
3. Die Unparteilichkeit des Notariats garantiert das heutige Verständnis des Vertragsrechts, dessen Ziel Ausgleich der Interessen der Vertragsparteien und Verbraucherschutz ist.
4. Die Unparteilichkeit muss strikt durch die Rechtsordnung gesichert sein. Angemessene berufsrechtliche Unvereinbarkeitsregeln und Mitwirkungsverbote sind unerlässlich. Ebenso ist es notwendig, die Unabhängigkeit des Notars gegenüber wirtschaftlichen Pressionen, vor allem mächtiger wirtschaftlicher Akteure, zu sichern.
5. Die Unparteilichkeit setzt eine qualifizierte juristische Ausbildung des Notars voraus.
6. Unparteiliche Amtsausübung erfordert außerdem feste Kriterien, durch die notarielle Amtstätigkeit an allen Orten angemessen zur Verfügung gestellt wird und insbesondere auch die Notargebühren bestimmt werden, um so allen Bürgern den Zugang zur notariellen Amtstätigkeit unter gleichen Bedingungen (insbesondere auch durch feste Gebühren) zu sichern.
7. Die Unparteilichkeit des Notars bei seiner Amtsausübung begründet den Mehrwert der notariellen Urkunde, die Transparenz, Rechtswirksamkeit und unmittelbare Rechtswirkung bietet.
8. Die Unparteilichkeit des Notars qualifiziert

## **Neuer Präsident der Union des Lateinischen Notariats (U.I.N.L.) für die Legislaturperiode 2005-2007**

Die Mitgliederversammlung der Union des Lateinischen Notariats (U.I.N.L.) wählte am Vortag des Kongresses in Mexiko den italienischen Notar Professor *Giancarlo Laurini* aus Neapel zum Nachfolger des amtierenden U.I.N.L.-Präsidenten *Francisco Arias* für die Amtszeit 2005 bis 2007. In seiner Antrittsrede im Rahmen der Schlussveranstaltung des Kongresses kündigte *Laurini* mit Blick auf die Herausforderungen des Notariats in der Gesellschaft des dritten Jahrtausends als Schwerpunkt seiner Arbeit in den kommenden Jahren an, den „Mehrwert der Funktion des Notars“, wie die *Wirtschaftswissenschaftler es gerne nennen*, „deutlicher hervorzuheben und zu potenzieren, d.h. mehr Stabilität und Transparenz zu schaffen in den Beziehungen zwischen Recht und Wirtschaft.“ *Laurini*, der seit Ende der 60er Jahre für

das italienische Notariat international tätig war und verschiedene herausragende Positionen bekleidete, bewertete die Erweiterung der U.I.N.L. und die Ausbreitung des Notariats lateinischen Typs in den vergangenen Dekaden als zukunftsweisend und ermutigend. „Die kulturelle und politische Entwicklung des Notariats, die Änderung seiner Funktion, der Kampf um Autonomie und Selbstverwaltung haben einen „Beruf“, der so alt ist wie unsere Zivilisation, modernisiert und bedeutsam gemacht und ihn weit über die Grenzen des Alten Europas, seiner Wiege, getragen als Garant für Gesetzmäßigkeit vor Amtsmissbrauch seitens der öffentlichen Behörden und der verbreitenden Tendenz der Bürger, bei der Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse gegen das Gesetz zu verstoßen.“

ihn in idealer Weise für Streitvermeidung sowie für außergerichtliche Streitbeilegung und unterscheidet ihn von den anderen juristischen Berufen, insbesondere dem Anwalt.

#### **Empfehlungen zum Thema II**

##### **„Notar und Vertragsschluss im elektronischen Rechtsverkehr“**

1. Angesichts der Tatsache, dass die elektronische Unterschrift ein technisches Instrument im Dienst des Amtes des Notars ist, wird empfohlen, dass die Mitgliedsnotariate die notwendigen Maßnahmen zur Einführung der neuen Technologien, zur entsprechenden Ausbildung der Notare und zur Einführung der elektronischen Unterschrift des Notars ergreifen.
2. Angesichts der Tatsache, dass die elektronische öffentliche Urkunde des Notars schnell und effizient zirkulieren soll, wird empfohlen, dass die Internationale Union des Lateinischen Notariats unter Berücksichtigung der von ihr erarbeiteten Grundsätze und Vorstellungen die Umsetzung der Richtlinien der Zertifizierungspolitik der elektronischen Unterschrift des Notars in den Mitgliedsländern fördert.
3. Angesichts der Tatsache, dass die internationale Verkehrsfähigkeit der elektronischen öffentlichen Urkunde des Notars auf eine allgemeine Überprüfbarkeit der Unterschrift und der Notareigenschaft angewiesen ist, wird empfohlen, dass die Zertifizierung der elektronischen Unterschrift des Notars unter der Kontrolle der Mitgliedsnotariate stattfindet sowie die auf Weltenebene erarbeiteten Prinzipien und Maßnahmen für die Überprüfung berücksichtigt.
4. Angesichts der Tatsache, dass das Notariat die Anwendung der neuen Technologien bei der Amtsausübung gewährleisten muss, dass es grundlegend darauf ankommt, die Grundsätze des lateinischen Notariats im elektronischen Rechtsverkehr nicht anzutasten, ferner unter Berücksichtigung der Rolle des Notars im elektronischen Rechtsverkehr und bei der Vermeidung

- von Konflikten in den Rechtsbeziehungen sowie der Tatsache, dass der Notar einen Mehrwert schafft, der den Anforderungen an das Vertrauen und die Sicherheit entspricht, die die moderne Gesellschaft verlangt, wird empfohlen, dass die Mitgliedsnotariate darauf achten, die Anforderungen an die öffentliche Urkunde des Notars – sowohl als elektronisches Dokument wie auch als Papierurkunde – beizubehalten, insbesondere die physische Präsenz der Beteiligten vor dem Notar, die Unterzeichnung des Dokuments durch sie und den Notar, das Datum und die Verwahrung der öffentlichen Urkunde des Notars durch diesen. Hierbei dürfen Beweiskraft und Vollstreckbarkeit im Interesse der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden.
5. Angesichts der Tatsache, dass die neuen Technologien ein wesentliches Instrument der Kommunikation des Bürgers mit der öffentlichen Verwaltung darstellen und so ein unersetzliches Werkzeug für deren Modernisierung sind, wird empfohlen, dass die Rolle des Notars als Träger eines öffentlichen Amtes im Zusammenhang mit der Kommunikation mit den öffentlichen Registern und mit der Verwaltung im Allgemeinen gestärkt wird, wobei die rechtlichen und technischen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie möglich und sicher zu machen und dabei insbesondere den Notaren zum Zweck der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe den direkten Zugang zu den öffentlichen Registern zu sichern.
  6. Angesichts der Tatsache, dass das lateinische Notariat durch den freien Verkehr der öffentlichen Urkunden des Notars mit ihrer Beweiskraft und Vollstreckbarkeit sowohl im elektronischen als auch im papierenen Rechtsverkehr dazu beiträgt, einen Bereich weltweiter Rechtssicherheit zu schaffen, wird empfohlen, dass technische und rechtliche Maßnahmen zur vollen Anerkennung auf Weltebene ergriffen werden.
  7. Angesichts des unterschiedlichen Entwick-

lungsstandes der neuen Technologien in den Mitgliedsnotariaten wird empfohlen, dass diese das Prinzip der Solidarität und der Hilfe walten lassen, das zu den Grundlagen der Internationalen Union des Lateinischen Notariats gehört.

### Empfehlungen zum Thema III „Die juristische Person im nationalen und internationalen Rechtsverkehr

1. Um den durch die Globalisierung begründeten Anforderungen an Schnelligkeit und Effizienz gerecht zu werden und um die Kosten des Rechtsverkehrs einschließlich derjenigen der Gerichtsbarkeit zu reduzieren, ist es unerlässlich, dass der Notar durch seine präventive Einschaltung in ausschließlicher Weise die Kontrolle der Rechtmäßigkeit aller Rechtsakte, welche die juristischen Personen des Privatrechts betreffen, wie z.B. Gründung, Satzungsänderungen, Auflösung, Liquidation oder Bestellung der gesetzlichen Vertreter, sicherstellt.

2. Um im internationalen Rechtsverkehr den Nachweis der rechtmäßigen Gründung, der Existenz und der Vertretung juristischer Personen des Privatrechts zu erleichtern, sollte eine international gültige Bescheinigung geschaffen und festgelegt werden, die mindestens folgende Daten enthalten sollte: a) Name/Firma, b) Sitz, c) Dauer, d) Grund-/Stammkapital, e) Rechtsform, f) Gegenstand, g) gesetzliche Vertretung, h) Mitglieder des Verwaltungs- und Vertretungsorgans einschließlich ihrer Vertretungsbefugnisse. In der vorgeschlagenen notariellen Bescheinigung sind die Dokumente/Quellen anzugeben, aus welchen sich die für die Erstellung der Bescheinigung erforderlichen Informationen ergeben.

3. Die zuständigen Organe der U.I.N.L. sollen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die universale Anerkennung der vorgeschlagenen Bescheinigung herbeizuführen. Das Redaktionskomitee schlägt vor, zu diesem Zweck als Arbeitsgruppe konstituiert zu werden.

4. Um die Gründung neuer Unternehmen zu fördern und den Anreiz für wirtschaftliche Betätigung zu steigern, empfiehlt sich die Einführung der unipersonellen juristischen Person (1-Personen-Gesellschaft) in den Ländern, in denen sie noch nicht zugelassen ist.

5. Unbeschadet der Bewahrung seiner Prinzipien und seines essentiellen Wertes insbesondere im Hinblick auf Beweiskraft und Rechtssicherheit ist das Lateinische Notariat für Beziehungen mit anderen Rechtssystemen, wie z.B. dem *common law*, offen, um den internationalen Wirtschafts- und Rechtsverkehr im Bereich des Gesellschaftsrechts zu erleichtern. Zur Unterstützung der Verwirklichung dieses Vorhabens sollten die verschiedenen Länder der Erde über die von der Union autorisierten Medien über die Vorzüge und auch dies betreffende gesetzgeberische Neuerungen unterrichtet werden, welche das Notariat lateinischen Typs bietet.

Diese Empfehlungen der drei Arbeitsgruppen wurden dem Plenum der Kongressteilnehmer in der Schlussveranstaltung am Freitagnachmittag vorgestellt. Über die Anregungen in diesen Empfehlungen müssen die zuständigen Gremien zu gegebener Zeit entscheiden.

Der Schlussveranstaltung vorangegangen war

am Freitagvormittag eine Podiumsdiskussion zum Thema „Der Abschluss von Verträgen in den Ländern mit kodifiziertem Recht und in den Ländern des *Common Law*“ unter der Leitung von Notar *Dr. Fessler*. Das Motto war auf Initiative des mexikanischen Notariats bewusst provokant gewählt worden und schien zunächst auf eine Konfrontation des kontinentalen mit dem angloamerikanischen Rechtssystem hinauszulaufen. Das Ergebnis war aber versöhnlich und auf eine Koexistenz der verschiedenen Systeme ausgerichtet. Dies war nicht zuletzt der Verdienst des *Professors Dale Furnish* von der Arizona State University College of Law, E.U.A., der zeitgleich mit der Darstellung seines eigenen Rechtssystems Anerkennung und Hochachtung für den kodifizierten Rechtskreis und die dort gefundenen Problemlösungen zum Ausdruck brachte und zur Fortentwicklung des Notariats lateinischen Typs ermunterte.

Abgerundet wurde der Kongress durch ein festliches Abendessen in dem Kreuzgang und überdachten Innenhof des ehemaligen Klosters Colegio de Vizcaínas. Eine Kapelle spielte in diesem Rahmen zum Abschied von den Vertretern aus über 70 Ländern für jedes Land ein angelegentlich typisches Musikstück unter Beifall und tänzerischen Einlagen der Landsleute. Das spanische Notariat linderte die Abschiedsstimmung, indem es ein Wiedersehen auf dem nächsten Kongress der U.I.N.L. vom 1. bis 6. Oktober 2007 in Madrid in Aussicht stellte.

\*\*\*

## CNUE-Veranstaltungen „FORMANOTE“

Als Mitglied der Konferenz der europäischen Notariate (C.N.U.E.) richtete die Bundesnotarkammer in den DAI-Ausbildungszentren in Berlin und Bochum an zwei Tagen Anfang Oktober Fortbildungsveranstaltungen für Notare zu Themen der EU-weiten justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen aus. Vorangegangen war die erfolgreiche Bewerbung der C.N.U.E. im Rahmen des Förderprogramms der zivilrechtlichen justiziellen Zusammenarbeit für 2003 um die Unterstützung der Europäischen Kommission für eine EU-weite Fortbildung der Notare. Die frühere Generaldirektion Justiz und Inneres, jetzt Generaldirektion Freiheit, Sicherheit und Recht der Europäischen Kommission, erkannte und unterstützte ein besonderes Bedürfnis, die Rechtsanwender im notariellen Bereich mit den neuen Aufgaben und Rechtsinstrumenten der justiziellen Zusammenarbeit vertraut zu machen. Unter der Bezeichnung „FORMANOTE“, die sich an den französischen Terminus „*formation des notaires*“ anlehnte, fanden außer in Deutschland auch in Österreich, Belgien, den Niederlanden, Spanien, Frankreich, Griechenland, Italien und Polen inhaltlich weitgehend abgestimmte Fortbildungsveranstaltungen über aktuelle europäische Rechtsentwicklungen mit Bezug zur notariellen Praxis statt. Notare aus anderen Ländern mit lateinischem Notariat,

nämlich aus Estland, Ungarn, Luxemburg, Portugal, Tschechien und Slowenien, wohnten den Veranstaltungen ihrer Nachbarländer bei. Insgesamt nahmen etwa 1000 Kollegen in der Zeit zwischen Juni und November 2004 an den nationalen Seminaren teil. Die beiden Veranstaltungen in Deutschland waren mit insgesamt fast 150 Teilnehmern erfreulich gut besucht. Eine ganztägige Abschlussveranstaltung am 10. Dezember 2004 rundete die dezentral organisierten Formanote-Veranstaltungen ab.

Gegenstand des Programms der Fortbildungsveranstaltungen war zum einen ein Überblick über die gemeinschaftsrechtlichen Kompetenzen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit und einzelne Rechtsinstrumente, wie die verschiedenen Verordnungen zur grenzüberschreitenden Vollstreckung notarieller Urkunden. Dieser Teil wurde von einem eigens für das Programm zusammengestellten wissenschaftlichen Beirat aufbereitet und begleitet, in jedem Land aber in der Landessprache und unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten vorgetragen. Der wissenschaftliche Beirat der C.N.U.E. hatte insgesamt acht Mitglieder aus unterschiedlichen Ländern. Mitglieder waren Notar *Dr. Andreas Knapp*, Abensberg, der auch ehemaliger Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Europäischen Gerichtshof ist, *Professor Dr. Brigitte Lurger* von der Universität Graz, *Professor Dr. Tony Joris* von der Vrije Universität Brüssel, *Elena Kontogeorgou*, Notarin in Athen, *Fernández Rozas*, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter für Internationales Privatrecht in Madrid, *Richard Crone*, Notar a.D. und Lehrbeauftragter an der Universität Paris-I, *Anselmo Barone*, Rechtsanwalt in Rom, *Aart-Adrian van Velten*, Notar a.D. und Professor an der Freien Universität Amsterdam. Zum anderen wurden auf den Veranstaltungen aktuelle praktische Themen mit Notarrelevanz vorgetragen und diskutiert.

### Kompetenzen der Europäischen Union im Bereich der Justiz

Seinen einführenden Vortrag begann *Knapp* mit der Darstellung des Konzeptes eines Europäischen Justizraumes für Zivilsachen. Gemäß Artikel 2 des Vertrages von Amsterdam seien die Mitgliedstaaten zur Schaffung eines gemeinsamen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verpflichtet. Ein wichtiger Teil davon sei die Verwirklichung eines einheitlichen europäischen Justizraumes. Basis für den Justizraum sei die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der unbeschränkte Zugang zum Recht für alle Unionsbürger. Mittel hierfür sei die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten. Dies setze gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Gleichwertigkeit der Rechtspflege voraus. Im Bereich der Justiz solle die freie „Zirkulation von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden“ den Binnenmarkt bewirken. Chancen für die Notare ergäben sich aus diesem Konzept dadurch, dass mit der öffentlichen Urkunde nach der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel ein europaweit vollstreckbarer Schuldtitel ohne

vorgeschaltetes Exequaturverfahren im Vollstreckungsstaat geschaffen werde. Dies führe zu unschätzbaren Vorteilen für Gläubiger von unbestrittenen Forderungen und damit zu einer Aufwertung der Bedeutung der notariellen Urkunde im europäischen Justizraum. Andererseits wecke das Konzept der gegenseitigen Anerkennung Bedenken, soweit und solange die Justizverfahren der Mitgliedstaaten nicht gleichwertig seien.

Die Abschaffung des Exequaturverfahrens könne den Schutz der Verbraucher gefährden, weil selbst Verstöße gegen den *ordre public* des Vollstreckungsstaats nicht geahndet werden können. Dieses Problem stelle sich insbesondere bei Versäumnisentscheidungen und bei Übermittlungen von Schriftstücken in fremder Sprache an den Beklagten. Gefordert werde daher, die Standards des Artikel 6 EMRK („fair trial“) nicht zu unterschreiten. Bedenken bestünden seitens der „alten“ Mitgliedstaaten insbesondere gegenüber den Verfahrensstandards in den neuen Mitgliedstaaten. Dem sei durch die Schutzklausel in Artikel 39 der Beitrittsakte Rechnung getragen worden, wonach die Europäische Kommission die Umsetzung von Maßnahmen im Zivilrecht für die neuen Mitgliedstaaten aussetzen könne. Eine allgemeine Übergangsregelung bestehe nicht.

#### **Entwicklungen vom Wiener Aktionsplan zum Maßnahmenprogramm**

Das Programm zur Schaffung des einheitlichen Justizraums sei durch den Wiener Aktionsplan von 1998 und das Maßnahmenprogramm vom 30. November 2000 konkretisiert worden. In dem Wiener Aktionsplan hätten die Mitgliedstaaten Ziele formuliert mit dem Auftrag an die Europäische Kommission, diese umzusetzen, wie unter anderem die eindeutige Feststellung des zuständigen Gerichts und des anwendbaren Rechts, zügige und gerechte Durchführung von Verfahren, wirksame Vollstreckung von Entscheidungen, Vereinfachung der Übermittlung von Akten und Informationen, Entwicklung von mehrsprachigen Formularen, Schaffung von Netzwerken zur Unterstützung und Beratung in grenzüberschreitenden Streitigkeiten, Prozesskostenhilfe in grenzüberschreitenden Verfahren. Das Maßnahmenprogramm von 2000 diene der Umsetzung der Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs auf dem Sondergipfel im finnischen Tampere, deren Kernauftrag laute, das Exequaturverfahrens in allen vermögensrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten abzuschaffen. Diesen Auftrag verstehe die Europäische Kommission sehr extensiv und beziehe auch familien- und erbrechtliche Sachverhalte ein.

Den nach zwei Prioritätsstufen gegliederten Maßnahmenkatalog des Rates habe die Europäische Kommission bereits teilweise abgearbeitet. Zu verzeichnen sei eine enorm schnelle Entwicklung im Bereich des europäischen Zivilverfahrensrechts. Die bisher verabschiedeten Rechtsakte ließen sich in 3 Kategorien unterteilen: (1) Vergemeinschaftung bzw. Erlass von Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in den Verordnungen Brüssel I, Brüssel II

und Brüssel IIa, der Verordnung 1346/2000 über Insolvenzverfahren und der Verordnung 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel; (2) Einführung von einheitlichen gerichtlichen Verfahren im Bereich der Zustellung, der Beweisaufnahme und der Prozesskostenhilfe; (3) Begleitende Maßnahmen, z.B. Einrichtung eines justiziellen Netzes und Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit und der Berufsträger.

#### **Zu den Grenzen der Gemeinschaftskompetenz**

Umfang und Grenzen der gemeinschaftsrechtlichen Kompetenz und das Subsidiaritätsprinzip spielten in der Praxis im europäischen Integrationsprozess keine herausragende Rolle. Entscheidend seien der politische Wille der Mitgliedstaaten und der Integrationsauftrag an die Europäische Kommission. Dies sei auch in der Rechtsprechung des EuGH erkennbar, in der das sogenannte Tabakwerbungsurteil (EuGH-Urteil vom 5. Oktober 2000, C-376/98) eine Ausnahme bilde.

Die Tendenz in der europäischen Rechtssetzung und Rechtsprechung gehe eher in Richtung einer Ausweitung und Verstärkung der zentral zu regelnden Bereiche als in Richtung einer Begrenzung. Formale Rechtsgrundlage für die Schaffung des Justizraumes sei Titel IV des gültigen EG-Vertrages mit Artikel 61 Buchstabe c) und 65 EGV. Diese gelten für alle Mitgliedstaaten einschließlich der am 1. Mai 2004 hinzugeetretenen, jedoch nicht für Dänemark. Für Großbritannien und Irland bestehe eine Opting In-Regelung, von der bislang bei allen Gemeinschaftsakten im Justizbereich Gebrauch gemacht worden sei. Titel IV beziehe sich entgegen seiner Bezeichnung nicht auf die Personenverkehrsfreiheit, sondern gelte für alle Politikbereiche des EG-Vertrages. Ziel sei die Schaffung nicht eines sektoriellen, sondern eines einheitlichen Justizraumes. Das zentrale Kriterium der „Zivil- und Handelssachen“ definiere der EuGH als sämtliche Streitigkeiten, deren Gegenstand nicht im Zusammenhang mit der Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit stehe. Ausdrücklich begründe Artikel 65 Buchstabe b) EGV nunmehr auch die Zuständigkeit der Union zur Vereinheitlichung des Kollisionsrechts.

#### **Gemeinschaftskompetenz für die Vereinheitlichung des materiellen Zivilrechts?**

Umstritten sei allerdings, ob diese Vorschriften auch eine Kompetenzgrundlage für die Vereinheitlichung des materiellen Zivilrechts darstellen. Nach dem Wortlaut bestünden Zuständigkeiten nur zur Regelung des Verfahrensrechts und des Kollisionsrechts, nicht des materiellen Rechts. Die Europäische Kommission verstehe dies offenbar anders, da sie Regelungsvorschläge auch im Bereich des materiellen Rechts unterbreite. Auch die Mitgliedstaaten tendierten in diese Richtung. Entscheidend sei auch hier wieder der politische Gestaltungswille der Mitgliedstaaten. Weitere Voraussetzung für den Erlass von Rechtsakten sei zum einen ein grenzüberschreitender Bezug und zum anderen die Absicherung des reibungslos funktionierenden Binnenmarktes. Diese eher begrenzenden Kriterien seien auf Wunsch von Großbritannien

durch den Vertrag von Amsterdam eingefügt worden. Ob diese Kriterien in der Praxis wirklich die gewünschte eingrenzende Wirkung entfalten, sei fraglich. Die Europäische Kommission scheine sie zu ignorieren. Nach herrschender Meinung sei Artikel 65 EGV kein *lex specialis* zu Artikel 95 EGV. Die beiden Kompetenznormen hätten vielmehr überlappende Anwendungsbereiche. Artikel 65 EGV stütze Maßnahmen, die die Justiz im Allgemeinen betreffen, wohingegen Artikel 95 EGV Rechtsgrundlage für Maßnahmen mit konkretem Binnenmarktbezug sei. Weitgehend bestehe Einigkeit, dass Artikel 65 EGV auch Maßnahmen mit Drittstaatenbezug decke, wie z.B. die Vorschläge zur Vergemeinschaftung des Übereinkommens über vertragliche Schuldverhältnisse (sogenannte „Rom I“-Verordnung) und der Verordnungsvorschlag für das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (sogenannte „Rom II“-Verordnung), die beide nicht zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten differenzieren. Dies erscheine im Interesse der Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage sinnvoll. Dagegen bestünden in anderen Fällen durchaus Probleme. So sei etwa umstritten, ob bei den Verhandlungen des weltweiten Gerichtsstands-Übereinkommens im Rahmen der Haager Konferenz die Europäische Kommission oder die Mitgliedstaaten selbst die Außenkompetenz haben. Der Entwurf einer Europäischen Verfassung entscheide diese Frage zugunsten einer Außenkompetenz der Europäischen Kommission.

#### **Rechtssetzungsverfahren und EuGH-Kontrolle**

Des Weiteren stellte *Knapp* das Rechtssetzungsverfahren im Bereich des Europäischen Justizraums und die Kontrolle durch den EuGH dar. Mit Artikel 67 EGV sei eine Sonderregel für das Rechtssetzungsverfahren geschaffen worden. Nach einer Übergangszeit sei das Initiativrecht für Maßnahmen auf die Europäische Kommission übergegangen und das Einstimmigkeitserfordernis durch die qualifizierte Mehrheit ersetzt worden. Allerdings bestehe noch ein Antragsrecht der Mitgliedstaaten mit der offenen Frage, ob die Europäische Kommission solche Anträge behandeln müsse. Ferner setzten Maßnahmen im Bereich des Familienrechts, nicht jedoch des Erbrechts, Einstimmigkeit voraus. Das Europäische Parlament werde im Mitentscheidungsverfahren beteiligt. In der Vergangenheit habe dieses Mitentscheidungsrecht des Europäischen Parlaments zu zahlreichen inhaltlichen Änderungen der Rechtssetzungsakte geführt. Auch für die Überprüfung von Maßnahmen durch den EuGH gelte nach Artikel 68 EGV ein Sonderregime. Die Besonderheit liege vor allem darin, dass im Vorabentscheidungsverfahren nur das letztinstanzliche nationale Gericht zur Vorlage berechtigt und verpflichtet sei und damit erst der gesamte nationale Rechtsweg erschöpft sein müsse, damit der EuGH die Auslegungsfrage klären könne.

#### **Änderungen durch die Europäische Verfassung**

Mit einem Ausblick auf die Rechtslage nach dem Entwurf der Europäischen Verfassung schloss *Knapp* seinen Vortrag. Geplant sei, den EU-Vertrag, die EG-Verträge und die Grund-

rechtscharta zu einem einzigen Instrument zu verschmelzen. Der europäische Justizraum werde Gegenstand eines eigenständigen Abschnitts (Artikel III-170 ff.), in dem der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung als Grundlage des Justizraums und damit als Verfassungsprinzip verankert werde. Nach der Verfassung erstrecke sich die Kompetenz auch auf die Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, wobei nicht mehr zwischen Verfahrensrecht und materiellem Recht differenziert werde. Die Verfassung enthalte damit einen ausdrücklichen Auftrag zur Harmonisierung auch des materiellen Rechtes und entscheide die bisherige Streitfrage nach einer Grundlage für ein Europäisches Zivilgesetzbuch. Eine Sonderstellung für Dänemark, Großbritannien und Irland sehe die Verfassung nicht mehr vor. Das Einstimmigkeitserfordernis im Bereich des Familienrechts bleibe erhalten. Das Vorlagegerecht im Vorabentscheidungsverfahren sei nicht mehr beschränkt auf die letztinstanzlichen Gerichte.

### **Bewertung der verschiedenen Maßnahmen durch Teilnehmer**

In der anschließenden Diskussion äußerten einige Teilnehmer Bedenken gegenüber dem Bestreben der Europäischen Kommission, das materielle Zivilrecht in Europa zu vereinheitlichen oder gar ein einheitliches Europäisches Zivilgesetzbuch zu schaffen. Die Besorgnis wurde laut, dass ein solches Jahrhundertwerk unter nur formaler Beteiligung der Öffentlichkeit vorangetrieben werde und zu unbefriedigenden Ergebnissen für die Bürger, Verbraucher und Praktiker des Rechts führen könne. Im Bereich des Erbrechts wurde über die unterschiedlichen Systeme vor allem beim Nachweis der Erbberechtigung diskutiert. Als Beispiel wurde der Erbschein des deutschen Rechts genannt, der als öffentliche Urkunde mit Gutgläubenswirkung ausgestattet ist. Beim Vergleich der Verfahren zur Nachlassabwicklung in verschiedenen Mitgliedstaaten zeige sich, dass ein solches System sehr effizient sei, im Gegensatz zu anderen Systemen, in denen kein Testat über den Nachlass und die Erbberechtigung mit öffentlichem Glauben zur Verfügung stehe. Dazu wurde auf die vom Deutschen Notarinstitut im Auftrag der Europäischen Kommission erstellte rechtsvergleichende Studie zum Erbrecht und zur Nachlassabwicklung Bezug genommen, die der Europäischen Kommission vorliegt. Der Erbschein wurde als ein besonders gutes Beispiel für den praktischen Nutzen einer frei zirkulierenden öffentlichen Urkunde im Europäischen Justizraum dargestellt. Wie die Europäische Kommission zu diesen Vorschlägen steht, wird sich wohl erst nach der Mitteilung ersehen lassen, die für 2005 angekündigt ist (vgl. die Diskussionen auf der Abschlussveranstaltung).

### **EU-weite Vollstreckung öffentlicher Urkunden**

In seinem Vortrag über die EU-weite Vollstreckung öffentlicher Urkunden gab Notar *Dr. Stefan Bandel*, Deggendorf, einen äußerst instruktiven Überblick über die bestehenden Rechtsquellen und ihre Umsetzung in deutsches Recht sowie ihre Relevanz für die notarielle Praxis. Nach der sogenannten Brüssel I-Verordnung (EG Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über

die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) bestünden bereits seit dem 1. März 2002 notarielle Zuständigkeiten. Rechtsgrundlagen seien die Brüssel I-Verordnung und das dazu erlassene deutsche Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG). Die notariellen Zuständigkeiten umfassten zum einen die Ausstellung der Anhang VI-Bescheinigung gemäß Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 Brüssel I-Verordnung für eigene Urkunden des Notars und zum anderen die Vollstreckbarerklärung ausländischer notarieller Urkunden durch den Notar im Empfangsstaat gemäß Artikel 57 Abs. 1, 38 ff. Brüssel I-Verordnung.

Notarielle Urkunden hätten heute häufig internationale Bezüge. Dennoch seien Fälle der grenzüberschreitenden Vollstreckung notarieller Urkunden bislang eher selten zu beobachten. Über die Gründe ließe sich nur spekulieren. Es könne daran liegen, dass die Sachverhalte trotz Auslandsberührung keinen echten grenzüberschreitenden Charakter hätten, oder dass man aufgrund vermuteter geringerer Erfolgsaussichten bei Vollstreckungsversuchen im Ausland Zurückhaltung gegenüber den Behörden und Gerichten anderer Mitgliedstaaten übe. Aber auch Sprachprobleme und Schwierigkeiten beim Verständnis ausländischer Verfahren könnten die Ursache sein. Allerdings sei eine Zunahme der grenzüberschreitenden Sachverhalte angesichts der größeren Mobilität der Bürger und Unternehmen als sicher anzunehmen.

Die Brüssel I-Verordnung gelte für alle seit dem 1. März 2002 errichteten Urkunden und für alle 25 Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks. Im Verhältnis zu Drittstaaten und für früher errichtete Urkunden behielten das Luganer Übereinkommen und das EuGVÜ weiterhin Gültigkeit. Diese enthielten allerdings keine notariellen Zuständigkeiten im Vollstreckbarerklärungsverfahren. Anwendbar sei die Brüssel I-Verordnung in Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankomme. Der Begriff werde vom EuGH autonom ausgelegt. Die Bereiche Personenstandsrecht, Familien- und Erbsachen, soziale Sicherheit und Schiedsverfahren seien jedoch ausdrücklich ausgenommen. In der Praxis entstünden Abgrenzungsprobleme insbesondere bei Erbschafts Kauf und Scheidungsfolgenvereinbarungen, da Unterhalt und andere Scheidungsfolgen unterschiedlich zu behandeln seien. Indirekte Bedeutung entfalte die Brüssel I-Verordnung für die Gestaltung von Urkunden, wenn es um Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsvereinbarungen gehe. Aus notarieller Sicht neuartig sei die notarielle Mitwirkung bei der Auslandsvollstreckung. Dabei gehe es zum einen um die Ausstellung der sogenannten Anhang VI-Bescheinigung sowie um die Vollstreckbarerklärung ausländischer notarieller Urkunden durch den Notar in konkurrierender Zuständigkeit zu den Gerichten. Die Anhang VI-Bescheinigung sei ein wichtiger Schritt zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Vollstreckungsverfahrens bei notariellen Urkunden. In dem Formular müsse der Urkundsnotar den

wesentlichen Inhalt der Urkunde angeben, um der ausländischen Stelle die Vollstreckbarerklärung der Urkunde zu erleichtern. Das Formular sei im Internet auf der Website des Europäischen Gerichtssatzes unter ([http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/judicialatlascivil/html/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm)) abrufbar und könne online ausgefüllt und ausgedruckt werden.

### **Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen**

Zu der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EG Nr. 805/2004 vom 21. April 2004 - „EVTVO“) gab *Knapp* erste Einschätzungen. Diese Verordnung diene der weiteren Straffung und Beschleunigung des grenzüberschreitenden Vollstreckungsverfahrens. Insbesondere lasse die Verordnung die Notwendigkeit des Exequatur im Vollstreckungsstaat entfallen. Die Verordnung trete im Wesentlichen am 21. Oktober 2005, einige Regelungen bereits am 21. Januar 2005 in Kraft. Sie gelte für alle Mitgliedstaaten außer Dänemark. Großbritannien und Irland hätten sich bereits angeschlossen. Der von der Verordnung vorausgesetzte grenzüberschreitende Bezug des Sachverhalts könne auch lediglich durch den Wunsch der Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat entstehen.

Im Unterschied zur Brüssel I-Verordnung gelte die EVTVO nur für unbestrittene Forderungen auf Zahlung einer bestimmten fälligen Geldsumme. Unbestritten sei eine Forderung, wenn sie in einem gerichtlichen Urteil anerkannt, ihr in einem gerichtlichen Vergleich oder in einer öffentlichen Urkunde zugestimmt wurde oder wenn einer Forderung nicht widersprochen oder aber zunächst widersprochen wurde, der Schuldner aber im weiteren Verfahren nicht mehr aufgetreten sei. Damit seien insbesondere auch Versäumnisentscheidungen von der Verordnung abgedeckt. Diese würden aller Voraussicht nach den größten praktischen Anwendungsbereich bilden, obwohl sie aus Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes als durchaus problematisch anzusehen seien. Im Bereich der Urkunden gelte die Verordnung nur für öffentliche vollstreckbare Urkunden, also nicht für Privatdokumente, nicht vollstreckbare Urkunden und auch nicht für bloße Unterschriftsbeglaubigungen. Die EVTVO sei parallel neben der Brüssel I-Verordnung anwendbar. Die Vollstreckung nach der EVTVO sei allerdings die deutlich effizientere Vorgehensweise, weil der europäische Vollstreckungstitel („EVT“) ohne das als Exequaturverfahren bezeichnete Zwischenverfahren in allen Mitgliedstaaten vollstreckbar sei.

Zu den Voraussetzungen eines EVT führte *Knapp* aus, dass eine notarielle Urkunde durch Erteilung einer Bestätigung gemäß Artikel 5 und 6 EVTVO zum europäischen Vollstreckungstitel werde. Ein besonderer Beschluss sei nicht erforderlich. Die Vollstreckung selbst und die Rechtsbehelfe dagegen würden von der Verordnung nicht geregelt, sondern richteten sich weiterhin nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats. Gegen die Erteilung der Bestätigung könne ein Rechtsbehelf gegebenen-

falls im Urkundsstaat eingelegt werden. Im Vollstreckungsstaat sei dagegen kein Rechtsbehelf gegeben. Engere Voraussetzungen gäbe es im Interesse des Verbraucherschutzes in Verbrauchersachen und für Säumnisentscheidungen. In Verbrauchersachen könne ein EVT nur erwirkt werden, wenn der Titel gegen den Verbraucher in seinem Wohnsitzstaat ergangen sei und lediglich zur Vollstreckung im Ausland genutzt werden solle. Bei Säumnisentscheidungen seien bestimmte Verfahrensstandards einzuhalten, unter anderem die ordnungsgemäße Zustellung der verfahrenseinleitenden Schriftstücke, die Ladung, Unterrichtung über Folgen der Säumnis und die Wiedereinsetzung in vorigen Stand. Diese Regelung entfalte mittelbaren Druck auf die Mitgliedstaaten zur Anpassung ihres Verfahrensrechts an diese Standards. So sei die einfache Postzustellung bislang nur in Großbritannien zulässig. Auch eine Ersatzzustellung nach deutschem Recht könne nur dann zu einem EVT führen, wenn gegen die Säumnisentscheidung ein Rechtsbehelf vorgesehen sei.

Keine Besorgnisse hinsichtlich des Verbraucherschutzes beständen gegen die Vollstreckung von öffentlichen Urkunden. Der Verbraucherschutz werde durch das Verfahren der notariellen Beurkundung gewährleistet. Die Gefahr, dass der Schuldner nicht gehört oder anderweitig, etwa durch Verwendung einer ihm fremden Sprache, benachteiligt werde, bestehe nicht. Bemerkenswerterweise sei die einschränkende Regelung des Artikel 25 in der Fassung des Entwurfs der Kommission entfallen. Nach dieser Entwurfsfassung sollte der Notar den Schuldner in der Urkunde auf die Vollstreckungswirkung besonders hinweisen und der Schuldner sollte dies gesondert unterschreiben. Das Entfallen dieser Bestimmung könne als ein gewisses Vertrauen des Gemeinschaftsrechtsgebers in die notariellen Beurkundungsverfahren verstanden werden. Die Verordnung selbst sehe keine notarielle Zuständigkeit zur Bestätigung des EVT vor. Die Zuständigkeitsregelung sei vielmehr Sache des nationalen Gesetzgebers und mit dem Entwurf des deutschen EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetzes zugunsten einer Zuständigkeit der Notare vorgesehen. Dies sei nicht zuletzt im Interesse des Gleichlaufs mit der Brüssel I-Verordnung sachgerecht. Für die Bestätigung sei das Formular in Anhang III EVTVO zu verwenden. Ein Rechtsbehelf gegen die Erteilung der Bestätigung sei im Interesse der Verfahrensbeschleunigung nicht vorgesehen.

#### Offene Fragen bei Anwendung der Verordnungen

Offen bliebe bislang die Frage, ob die Bestätigung mit der vollstreckbaren Ausfertigung oder mit einer einfachen Ausfertigung der Urkunde zu verbinden sei. Als spezielle Rechtsbehelfe seien Berichtigung und Widerruf der Bestätigung vorgesehen. Gegebenenfalls empfehle sich für den abwehrwilligen Schuldner ein zweigleisiges Vorgehen, und zwar einerseits im Ursprungsstaat gegen die Erteilung der Bestätigung und andererseits im Vollstreckungsstaat gegen die Vollstreckung.

Aus dem Kreis der Teilnehmer wurden weitere

Anwendungsprobleme sowohl bei der Brüssel I-Verordnung als auch bei der EVTVO aufgeworfen. So blieb unklar, ob für die Vollstreckung in mehreren Mitgliedstaaten auch mehrere Anhang VI-Bescheinigungen nach der Brüssel I-Verordnung oder Bestätigungen ausgestellt werden dürfen oder ob stets nur eine Bescheinigung existieren darf. Auch bei Gesamtschuldnern sei offen, ob die Anhang VI-Bescheinigung mehrfach ausgestellt werden müsse oder könne. Das Formular der Brüssel I-Verordnung sehe diese Differenzierung jedenfalls nicht vor. Auch das Anhang III-Formular der EVTVO decke nicht alle Fallgestaltungen ab. Befürchtet wurde allgemein, dass das Korsett angesichts der Fülle der Lebenssachverhalte zu eng sei. Unklar bliebe auch, ob eine gegenständliche Beschränkung der Vollstreckungswirkung z.B. auf Immobilien in einem bestimmten Mitgliedstaat zulässig sei. Der Verordnungstext gebe jedenfalls keinen Anhaltspunkt. Aufgeworfen und angeregt diskutiert wurde auch die Frage, ob eine Amtspflicht des Notars zur Erteilung der Anhang VI-Bescheinigung, zum Erlass der Exequaturentscheidung nach der Brüssel I-Verordnung und zur Erteilung der Bestätigung nach der EVTVO bestehe. Jedenfalls für die Anhang VI-Bescheinigung der Brüssel I-Verordnung, die jeder Notar für seine eigenen Urkunden zu erteilen hat, dürfte, so die weitgehende Einschätzung der Diskussionsteilnehmer, die Frage zu bejahen sein. Bei der EVTVO ist der Urkundsnotar nach der zu erwartenden deutschen Regelung das einzige zuständige Organ für die Erteilung der Bestätigung, so dass auch dabei ein Urkundsgewähranspruch des Bürgers bestehen dürfte.

#### Anmeldung von ausländischen Zweigniederlassungen

Ein weiteres Thema der Veranstaltungen waren praktische Fragen bei der Eintragung von Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften, die in der Folge verschiedener Entscheidungen des EuGH zur Niederlassungsfreiheit von Kapitalgesellschaften künftig häufiger auftreten dürften. *Bandel* stellte die Rechtsprechung des EuGH anhand der Urteile in den Rechtssachen Segers (C-79/85 vom 10. Juli 1986), Daily Mail (C-81/87 vom 27. September 1988), Centros (C-212/97 vom 9. März 1999), Überseering (C-208/00 vom 5. November 2002) und Inspire Art (C-167/01 vom 30. September 2003) dar und fasste zusammen, dass das Herkunftslandsprinzip danach ohne jeden Zweifel auch für Kapitalgesellschaften gelte. Eine in einem Mitgliedstaat wirksam gegründete Kapitalgesellschaft sei in den anderen Mitgliedstaaten als solche anzuerkennen. Die Grenze bilde der nachgewiesene Missbrauch einer ausländischen Rechtsform für oder bei der Betätigung im Inland. Die Gründung einer Gesellschaft in dem einen Mitgliedstaat zur Tätigkeit ausschließlich in einem anderen Mitgliedstaat sei für sich genommen jedoch kein Missbrauch, sondern von der Niederlassungsfreiheit gedeckt. Generell-abstrakte nationale Schutzbestimmungen gegen Scheinauslandsgesellschaften seien unzulässig. Für die Publizität gelten die einschlägigen europäischen Vorschriften als Mindest-, aber auch als Maximalanforderungen. Aus Sicht des EuGH komme es nicht darauf an,

ob ein Mitgliedstaat die Sitztheorie oder die Gründungstheorie auf Kapitalgesellschaften anwende. Zu entscheiden sei immer nur die Frage, ob eine konkrete Regelung die Niederlassungsfreiheit von Kapitalgesellschaften in unzulässiger Weise beschränke.

Die angeregte Diskussion kreiste vor allem um die Anmeldung und Eintragung englischer Limiteds in deutsche Handelsregister. So sei häufig bei Gesellschaften, die von sogenannten Limited-Dienstleistern verkauft werden, der Unternehmensgegenstand umfangreich und wenig aussagekräftig, teilweise erfasse er nicht einmal den konkreten Gegenstand der Zweigniederlassung, so dass Konflikte mit den handelsregisterrechtlichen Grundsätzen entstehen können. Weitere Fragen, wie die Anmeldung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer und die Differenzierung zwischen gezeichnetem und übernommenem Kapital wurden aufgeworfen und mit offenem Ergebnis diskutiert.

#### Notarrelevante Entwicklungen aus Brüssel

Der Nachmittag der beiden Veranstaltungen wandte den Blick in die Zukunft und befasste sich mit künftigen notarrelevanten Entwicklungen aus Brüssel, und zwar mit den Ergebnissen der Expertengruppe zu Hypothekarkrediten bei der Europäischen Kommission und mit den Neuerungen im elektronischen Rechtsverkehr.

#### Europäisches Kreditsicherungsrecht – Überlegung der Europäischen Kommission im Bereich der Immobiliarsicherheiten

Notar *Michael Becker*, Dresden, berichtete den Teilnehmern von den Ergebnissen der Expertengruppe für Hypothekarkredite bei der Europäischen Kommission, der sogenannten Forum Group on Mortgage Credit. Nach einer Beratungszeit von gut einem Jahr war diese Expertengruppe im Zeitpunkt der Veranstaltungen im Begriff, ihre Empfehlungen vorzulegen (vgl. auch BNöK-Intern 5/2004, S. 4 ff.). *Becker* gab spannende Einblicke in seine Arbeiten und Erfahrungen als Sachverständiger und einziger europäischer Notar in dieser Gruppe. Mittlerweile hat die Europäische Kommission den Abschlussbericht der Forum Group veröffentlicht. Er ist nun allgemein zugänglich im Internet unter [http://www.europa.eu.int/comm/internal\\_market/finservices-retail/homeloans/index\\_en.htm](http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/finservices-retail/homeloans/index_en.htm).

#### Elektronischer Rechtsverkehr mit dem Handelsregister

Ab Anfang 2007 werden europarechtliche Vorgaben eine arbeitsfähige Struktur zur elektronischen Kommunikation zwischen Notaren und Handelsregistern erzwingen. In seinem Vortrag erläuterte Notarassessor Dr. Dominik Gassen, Geschäftsführer der Notarnet GmbH, Köln, die europarechtlichen Vorgaben für den elektronischen Rechtsverkehr in Deutschland, und zwar die Signaturrechtlinie (Richtlinie 1999/93/EG) und die sogenannte SLIM IV-Richtlinie (Richtlinie 2003/58/EG). Die Signaturrechtlinie regelt den Einsatz von elektronischen Signaturen im Europäischen Rechtsraum. Sie sei durch die Signaturgesetznovelle und das Formanpassungs-

gesetzt umgesetzt worden. Die SLIM IV-Richtlinie modifiziere die Offenlegungsrichtlinie für Kapitalgesellschaften. Ihre Kernaussage sei die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ab 1. Januar 2007 die Einreichung aller registerpflichtigen Angaben in elektronischer Form zu ermöglichen. Weiter enthalten seien Vorgaben zur Beglaubigung von Kopien in elektronischer Form.

Die SLIM IV-Richtlinie werde durch das Justizkommunikationsgesetz und eine HGB-Novelle in das deutsche Recht eingefügt. In die Notarpraxis werde die elektronische Signatur spätestens mit In-Kraft-Treten des Justizkommunikationsgesetzes Eingang finden. Der neue § 39 a BeurkG sehe die Möglichkeit elektronischer Beglaubigungen durch den Notar vor. Die Bundesnotarkammer entwickle für die Kommunikation mit dem Handelsregister eine spezielle Software, die zunächst die elektronisch signierte Übermittlung von unstrukturierten Daten erlaube. Das Justizkommunikationsgesetz werde voraussichtlich 2005 in Kraft treten. Bis etwa April 2006 müssten die Notare die technischen Voraussetzungen für die Anfertigung elektronischer beglaubigter Abschriften und die elektronische Beglaubigung vorhalten. Es sei Aufgabe der Notare, bis spätestens Anfang 2007 die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um dem Urkundsgewährungsanspruch gerecht zu werden. Als weitere Perspektive des elektronischen Rechtsverkehrs zeichne sich die elektronische Meldung von beurkundeten Vorsorgevollmachten an das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ab, die bereits jetzt möglich sei.

Beim Grundbuch würden in absehbarer Zeit der elektronische Grundbuchantrag und vorher noch die elektronische Vollzugsmittlung eingeführt werden. Auch das Kataster werde sich für eine elektronische Einsichtsmöglichkeit öffnen. Eine ergänzende technische Präsentation veranschaulichte den Stand der Umsetzungen und Überlegungen. Die Diskussionsteilnehmer sahen sich den neuen Herausforderungen des elektronischen Zeitalters weitgehend gewachsen, signalisierten aber gleichzeitig erheblichen technischen und praktischen Informationsbedarf vor Ort. Im Ergebnis darf man zuversichtlich sein, dass die Notare mit Hilfe entsprechender Schulungen und Unterstützung durch Verbände und Kammern fristgerecht 2007 im Interesse der Bürger und des funktionierenden Registerverkehrs für die technischen Herausforderungen aufgestellt sein werden.

## Abschlussveranstaltung

Eine ganztägige Abschlussveranstaltung am 10. Dezember 2004 in Brüssel, die allen Teilnehmern und Interessierten offen stand, rundete die dezentral organisierten Formanote-Veranstaltungen ab. Der diesjährige Präsident der C.N.U.E., *Nikolaos Stassinopoulos* würdigte in seiner Eröffnung die nationalen Seminare als beachtliche Erfolge und eindrucksvolle Demonstrationen des regen Interesses der Notare an den europäischen Themen und an der Fortentwicklung des Rechts im Interesse der europäischen Bürger auch für die grenzüberschreiten-



**Die EU-weit vollstreckbare Urkunde war Gegenstand einer der Podiumsdiskussionen der Abschlussveranstaltung (von links nach rechts): Notar Tობback (Belgien), Notar Reynis (Frankreich), Präsident der CNUE Stassinopoulos (Griechenland), Direktor Morillo (Generaldirektion Freiheit, Sicherheit und Recht), Notar Pasqualis (Italien).**

den Sachverhalte. Auf die an die Generaldirektion Freiheit, Sicherheit und Recht gerichteten Dankesworte für die Unterstützung des Programms ermunterte deren Direktor *Francisco Fonseca Morillo* die europäischen Notare, sich auch in Zukunft aktiv an Konsultationen und Beratungen von Gemeinschaftsinstrumenten und an der Lösung praktischer Probleme der europäischen Bürger zu beteiligen.

Die Arbeitssitzung unterteilte sich in verschiedene Podiumsdiskussionen zu den Themen, die Gegenstand bei mehreren nationalen Veranstaltungen gewesen waren. Eines dieser Foren war dem Familien- und Erbrecht gewidmet. Der französische Notar a.D. *Richard Crone* fasste aus den Diskussionen, vor allem in Frankreich zusammen, dass angesichts erheblicher Schwierigkeiten bei der Lösung grenzüberschreitender Fälle im Familien- und Erbrecht zwar eine weitergehende Angleichung der IPR-Vorschriften in den Mitgliedstaaten durchaus begrüßt, einer europaweiten Harmonisierung des materiellen Familienrechts jedoch entschieden entgegengetreten werde. Die für die Europäische Kommission als Podiumsteilnehmerin anwesende *Monika Ekström* versicherte, dass die Europäische Kommission keine Absicht habe, das materielle Familienrecht der Mitgliedstaaten zu regeln. Dies sei weder durchsetzbar noch wünschenswert. Es könne nur um eine Angleichung der Kollisionsnormen gehen. Dazu kündigte sie für 2006 eine Konsultation zu ehelichen und nicht-ehelichen Güterständen an, wobei unklar blieb, in welcher Weise nicht-eheliche Güterstände als regelungsbedürftig oder -würdig angesehen werden. Unter Verweis auf die vom Deutschen Notarinstitut im Auftrag der Europäischen Kommission erstellte rechtsvergleichende Studie zum Erbrecht und zur Nachlassabwicklung habe die Europäische Kommission Handlungsbedarf auch in diesem Bereich erkannt. *Ekström* stellte für Anfang 2005 ein Grünbuch zum erbrechtlichen Kollisionsrecht und zum

Erbschein in Aussicht.

Eine andere Podiumsdiskussion hatte das Sachenrecht und den Hypothekarkredit zum Gegenstand. In diesem Rahmen stellte der für die Forum Group on Mortgage Credit zuständige Kommissionsbeamte *Eric Ducoulombier*, von dessen Abteilung in der Europäischen Kommission die Initiative ausgegangen war, die Arbeitsergebnisse dieser Expertengruppe vor (vgl. BNotK-Intern5/2004, S. 4 ff.). Er hob lobend den hervorragenden Beitrag des europäischen Notariats hervor, das durch seinen Sachverständigen *Becker* gewinnbringend zur Vermittlung von Einzelheiten über das kontinentale Register- und Informationssystem für Grundstücksangelegenheiten und zum Verständnis der notariellen Funktion beigetragen habe. Er versicherte, dass die Europäische Kommission die Abschlussempfehlungen der Experten mit Sorgfalt prüfen und zur Grundlage ihrer weiteren Arbeiten machen werde. Im Laufe des Kalenderjahres 2005 plane die Europäische Kommission eine Konsultation im Anschluss an die Arbeiten der Forum Group. Zunächst wolle sie jedoch die Ergebnisse einer Studie abwarten, die die tatsächliche wirtschaftliche Bedeutung grenzüberschreitender Hypothekenkredite untersuchen solle. Weitere Podiumsveranstaltungen befassten sich mit der EU-weiten Vollstreckung öffentlicher Urkunden, mit Gesellschaftsrecht und mit dem elektronischen Rechtsverkehr.

Einen abschließenden Ausblick gab der ab Januar 2005 amtierende CNUE-Präsident, der italienische Notar *Paolo Piccoli*. Er stellte einen Zusammenhang zwischen den Formanote-Veranstaltungen und dem am 4./5. November 2004 vom Europäischen Rat beschlossenen Folgeprogramm für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen her und rief die europäischen Notare auf, sich verstärkt den Herausforderungen des europäischen Rechtsraums zu stellen.